

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. November 2012

### **1131. Vollzug Private Kontrolle im Energiebereich (Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung)**

Die Interkantonale Vereinbarung über den Vollzug der Privaten Kontrolle im Energiebereich vom 13. Dezember 2005 (Interkantonale Vereinbarung) soll mit einer Zusatzvereinbarung um den Fachbereich Beleuchtung erweitert werden. Gestützt auf RRB Nr. 1751/2005 schloss der Kanton Zürich die Interkantonale Vereinbarung mit dem Kanton St.Gallen ab. In den folgenden Jahren haben drei weitere Kantone ihren Beitritt erklärt (Kanton Glarus [2006], Kanton Appenzell Ausserrhoden [2007] und Kanton Schwyz [2010]). Die Interkantonale Vereinbarung sieht in Art. 2 die Private Kontrolle für die drei Fachbereiche Wärmedämmung, Heizungsanlagen sowie Klima- und Belüftungsanlagen vor. Bei der Privaten Kontrolle überprüfen befugte private Fachleute anstelle der Behörden, dass die Vorschriften zu den technischen Nachweisen eingehalten werden. Mit der Interkantonalen Vereinbarung anerkennen die Beitrittskantone in erster Linie gegenseitig die befugten privaten Fachleute. Überdies werden mit ihr die Erteilung der Kontrollbefugnis administrativ erleichtert, die Kontrollqualität verbessert und der Aufwand für Adressverwaltung und Gebührenerhebung verringert. Der Baudirektion des Kantons Zürich obliegt die Aufgabe der zentralen Vollzugsstelle. Sie finanziert diese Tätigkeit mit den einmaligen Aufnahme- und den wiederkehrenden Jahresgebühren, die ihr die befugten privaten Fachleute entrichten. Diese Zusammenarbeit hat sich für alle Beteiligten bewährt.

Die Private Kontrolle wird in den §§4–7 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I, LS 700.21) geregelt. Im Anhang zur Besonderen Bauverordnung I werden unter Ziff. 3 die Fachbereiche, die der Privaten Kontrolle unterstehen, angeführt. Zum Thema Energie sind dies die folgenden: Wärmedämmung, Heizungsanlagen, Klima- und Belüftungsanlagen sowie Beleuchtungsanlagen. Die Private Kontrolle im Fachbereich Beleuchtungsanlagen gilt im Kanton Zürich seit 1982. Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen haben Vorschriften zu diesem Fachbereich bei der Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008) in ihr kantonales Energierecht aufgenommen. Diese Kantone und der Kanton Zürich sind daher daran interessiert, die Interkantonale Vereinbarung entsprechend zu ergänzen. Der Kanton Schwyz hat die Vorschriften be-

treffend Beleuchtungsanlagen der MuKEN 2008 nicht in sein kantonales Energierecht übernommen und ist von dieser Ergänzung nicht betroffen. Gemäss Art. 14 kann die Interkantonale Vereinbarung nur mit Zustimmung aller Vereinbarungskantone geändert werden. Ohne Beteiligung des Kantons Schwyz kommt somit nur eine Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung in Betracht. Diese ist mit den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen für den Fachbereich Beleuchtung abzuschliessen. Für den Vollzug der Zusatzvereinbarung sind die Art. 3-16 der Interkantonalen Vereinbarung anzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, mit den Kantonen Glarus und Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen für den Fachbereich Beleuchtung eine Zusatzvereinbarung zur Interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug der Privaten Kontrolle im Energiebereich vom 13. Dezember 2005 abzuschliessen.

II. Mitteilung an die Regierungsräte der Kantone Schwyz, 6431 Schwyz, Glarus, 8750 Glarus, Appenzell Ausserrhoden, 9100 Herisau, und St. Gallen, 9001 St. Gallen, sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**